DIENSTVEREINBARUNG
AUSFÜLLHILFE

1. *Der Dienstnehmer tritt am ..... sein für die Alpzeit befristetes Dienstverhältnis an.*

Hier ist der Beschäftigungsbeginn – in den meisten Fällen das Alpauftriebsdatum - einzutragen (zum Beispiel: 10. Juni 2024).

---

2. *Der Dienstnehmer wird beschäftigt als:* ❐ *Senner/Melker* ❐ *Hirte* ❐ *Köchin*

Nur <u>eine</u> der drei Verwendungsgruppen kann angekreuzt werden.

---

3. Einzutragen ist der mit dem Dienstnehmer vereinbarte **Netto-Taglohn**;
keine Bruttolöhne! Die Mindestlöhne laut Kollektivvertrag sind einzuhalten!

<u>Beispiel</u>:

Der Lohn setzt sich zusammen aus:

a)	*Grundlohn/Netto ohne Zulagen*	€ .....*50,80*.....
b)	*Schmutzzulage 10 %*	€ .....*5,08*.....
c)	*Erschwerniszulage 15 %*	€ ..... *7,62*.....
	Netto-Taglohn	**€ ....*63,50*.....**

<u>Ausfüllschritte:</u>

1: Eintrag des Netto-Taglohnes:	= *€ 63,50*	
2: Berechnung des Grundlohnes:	= € 63,50 dividiert durch 1,25 = *€ 50,80*	
3: Berechnung der Schmutzzulage:	= € 50,80 mal 10%	= *€ 5,08*
4: Berechnung der Erschwerniszulage:	= € 50,80 mal 15%	= *€ 7,62*

<u>Wichtig:</u> Auch bei einer <u>Geringfügigen Beschäftigung</u> (max. € 518,44 pro Monat) darf kein Monats(netto)lohn, sondern muss ebenfalls ein Netto-Taglohn eingetragen werden. Dieser liegt bei <u>maximal € 16,00 Netto-Taglohn</u>, wenn der Älpler „Selbstverpfleger“ ist.

---

4. *Bei Teilzeitbeschäftigung arbeitet der Dienstnehmer ……..…. Stunden pro Woche.*

Der Punkt 4. ist in Verbindung mit Punkt 3. (Lohn) zu sehen:

Bei einer Entlohnung in der Höhe des Mindestlohnes oder darüber wird eine Vollzeitbeschäftigung angenommen und ist bei Punkt 4. kein Stundenausmaß einzutragen!

Wenn eine Entlohnung unter dem Mindestlohn der jeweiligen Verwendungsgruppe (siehe Anlage) erfolgen sollte, kann dies nur in Form einer Teilzeitbeschäftigung geschehen. Es **muss** ein Stundenausmaß eingetragen werden!
Achtung: Wenn bei einer Teilzeitbeschäftigung unter Punkt 4. kein Stundenausmaß eingetragen wird, wird für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge automatisch der Mindestlohn laut KV herangezogen (bei ÖGK- Prüfung = Nachzahlung!)

Das Stundenausmaß bei einer Teilzeitbeschäftigung kann aus der beigelegten Tabelle bzw. mit einer einfachen Schlussrechnung ermittelt werden:

Beispiel: Verwendungsgruppe **„Köchin“:**

Mindestlohn laut KV 2024: **€ 59,74** (Verwendungsgruppe „Köchin“)
vereinbarter Netto-Taglohn: **€ 20,--**

Berechnung: 40 Stunden : € 59,74 (Mindestlohn) x € 20,-- (vereinbarter Lohn) = 13 h (immer abrunden!)

Bei Teilzeitbeschäftigung arbeitet der Dienstnehmer …~ 13…. Stunden pro Woche.

5. *Sachbezüge:*

Verpflegung durch Alpe ❒

Selbstverpfleger ❒

Ein „Sachbezugsfeld“ muss unbedingt angekreuzt werden:

a) **Verpflegung durch Alpe** heißt: Der Dienstnehmer wird von der Alpe verköstigt oder dem Dienstnehmer werden die Verpflegungskosten (z.B. Lebensmitteleinkauf) von der Alpe refundiert.

b) **Selbstverpfleger** heißt: Der Dienstnehmer hat mit dem vereinbarten Lohn für die Verpflegung selbst aufzukommen.

6. *Sonstige Sachbezüge und Vereinbarungen: ……*

Bei den sonstigen Sachbezügen und Vereinbarungen sind zum Beispiel „Freikühe“ anzugeben (dh: wenn der Dienstnehmer z.B. kostenlos seine Kühe auf dieser Alpe sömmern kann).

7. *Abfertigung:*

- *War der Dienstnehmer im **Vorjahr** auf dieser Alpe als Dienstnehmer angestellt?*

❒	*Ja*
❒	*Nein*

„JA“ ist nur dann anzukreuzen, wenn der Dienstnehmer im letztjährigen Alpsommer (Vorjahr) bereits auf dieser Alpe als Dienstnehmer angestellt war.

Ansonsten ist „NEIN“ anzukreuzen. „NEIN“ auch dann, wenn der Dienstnehmer zum Beispiel früher einmal auf dieser Alpe als Älpler beschäftigt war, jedoch nicht im Vorjahr. „NEIN“ ist auch dann anzukreuzen, wenn der Älpler letztes Jahr noch als Kleinhirte unter 15 Jahre auf der Alpe war („Pfister“) und heuer erstmals als Dienstnehmer (> 15 Jahre) auf dieser Alpe angemeldet wird.